

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. iur. Lukas Widmer, Co-Leiter Rechtsdienst / Leiter Aufsicht Gesundheitswesen

Telefon : 032 627 93 47

E-Mail : lukas.widmer@ddi.so.ch

Datum : 22. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Allgemeines</p> <p>Die grundsätzliche Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen wird begrüsst. Jedoch besteht in Bezug auf gewisse Punkte noch Klärungs- bzw. Anpassungsbedarf. Im Übrigen wird die Einschätzung der GDK, dass den Kantonen aufgrund der vorgesehenen Änderungen mit wesentlichen personellen und finanziellen Mehrkosten verbundene Vollzugsaufgaben zugewiesen werden, geteilt. Eine Einschätzung betreffend die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und Ausführungen über die Einsparungen für die Krankenversicherer bzw. die Prämienzahlenden finden sich in den Berichten zu den geplanten Verordnungsänderungen nicht. Dies ist seitens des Bundesrats zwingend in transparenter Weise aufzuzeigen. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone die Möglichkeit haben, für Entscheide über die Zulassung von Leistungserbringern – ebenso wie im Rahmen der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen – Gebühren zu erheben.</p> <p>Änderung der KVV und der KLV</p> <p>Im spitalambulantem Bereich tätige Ärztinnen und Ärzte benötigen keine Zulassung als Leistungserbringer, da die Spitäler zulasten der OKP abrechnen. Folglich können die Kantone die Zulassung in diesem Bereich nicht adäquat steuern. Es ist daher zu fordern, den Kantonen die für die adäquate Steuerung im spitalambulantem Bereich erforderlichen Kompetenzen zuzuweisen.</p> <p>Die Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen für die nicht-ärztlichen Leistungserbringer wird ausdrücklich begrüsst. Jedoch sollten ebenfalls Zahnarztpraxen, Psychologinnen und Psychologen sowie Podologinnen und Podologen und deren Praxen in den Katalog der Leistungserbringer aufgenommen werden. Überdies sollte für sämtliche Leistungserbringer – und nicht lediglich für Ärztinnen und Ärzte – ein Mindestniveau in Bezug auf Sprachkenntnisse sowie eine Verpflichtung zum Anschluss an das elektronische Patientendossier (EPD) vorgesehen werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Erfüllung der Qualitätsanforderungen einerseits für sämtliche Kategorien von Leistungserbringern und andererseits auch für Leistungserbringer ohne angestelltes Fachpersonal möglich und zumutbar sein muss. Diesbezüglich bedarf es klarerweise noch zusätzlicher Präzisierungen und Differenzierungen im Verordnungstext.</p> <p>Im Einklang mit der GDK ist zu fordern, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung und der Übergangsbestimmungen so zu wählen ist, dass den Kantonen ausreichend Zeit für die Implementierung der Prozesse für das Zulassungsverfahren und das Aufsichtswesen zur Verfügung steht.</p> <p>Des Weiteren sind noch diverse Fragen in Bezug auf den Erlass von kantonalem Ausführungsrecht ungeklärt. Im Rahmen des Bewilligungs- und Aufsichtswesens gemäss der Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetzgebung des Bundes sowie gemäss den kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen existieren diverse Bestimmungen betreffend Melderechte und -pflichten. Dies betrifft den Austausch von relevanten Daten sowie die Koordination zwischen den kantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden (vgl. etwa Art. 38 Abs. 2 und Art. 44 Bundesgesetz über die universitären Medizinalpersonen [MedBG; SR 811.11]). Andererseits betrifft dies die Pflicht der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, den</p>

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

	<p>kantonalen Aufsichtsbehörden unverzüglich jene Vorfälle zu melden, welche die Berufspflichten verletzen könnten (Art. 42 MedBG). Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Kantone betreffend die Verletzung von Vorschriften über die Zulassung von Leistungserbringern – wie im Zusammenhang mit Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen – kantonale Übertretungsstrafatbestände schaffen dürfen. Es ist davon auszugehen, dass dies zulässig ist, da das KVG lediglich Strafatabestände für Vergehen vorsieht (vgl. Art. 92 KVG).</p> <p>Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich</p> <p>Die Entwicklung des Regressionsmodells und der Koeffizienten durch den Bund wird grundsätzlich befürwortet. Jedoch ist anzuregen, das Berechnungsmodell noch in wesentlichen Teilen zu vereinfachen und dessen Vollzugstauglichkeit erheblich zu optimieren. Ebenso sollte im Verordnungsentwurf den Besonderheiten des spitalambulanten Bereichs noch verstärkt Rechnung getragen und diesbezüglich sichergestellt werden, dass den Kantonen die dafür erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung stehen. Überdies bleibt im Zusammenhang mit der interkantonalen Koordination bei der Festlegung von Höchstzahlen unklar, welche Tragweite die Pflicht zur Beurteilung des Wirtschaftlichkeits- und Qualitätspotenzials einer interkantonalen Festlegung der Höchstzahlen effektiv aufweist.</p> <p>Registerverordnung Leistungserbringer OKP</p> <p>Nebst den Berufsregistern gemäss der Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetzgebung des Bundes sollte ebenfalls das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) als Datenlieferant für Eintragungen von Logopädinnen und Logopäden, Podologinnen und Podologen sowie Rettungssanitäterinnen und -sanitätern via Standardschnittstelle in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Des Weiteren ist es vorzuziehen, wenn das Bundesamt für Gesundheit (BAG) – und nicht ein Dritter – das Leistungserbringerregister führt, da Ersteres im Bereich der Registerführung bereits über langjährige Erfahrung verfügt.</p>
--	---

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	30b	1	a	Es sollte «Betriebsvergleiche» und nicht «Vertriebsvergleiche» heissen (vgl. Art. 49 Abs. 8 KVG).	« <u>Betriebsvergleiche</u> »
SO	45 47 48 49		b b b b	In Spitälern üben leitende Gesundheitsfachpersonen ihre Tätigkeit nicht auf eigene Rechnung aus. Nach KVG zugelassener Leistungserbringer ist jeweils das Spital. Folglich können die betreffenden Gesundheitsfachpersonen mit Leitungsfunktion die Zulassungsvoraussetzungen per se nicht erfüllen. Zentral ist vielmehr, dass leitende Gesundheitsfachpersonen die	«..., unter der Leitung eines ... oder einer ..., welche die Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen.»

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

	50a		b	Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen.	
SO	45		b	Die Voraussetzung, dass eine Hebamme ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung ausübt, fehlt. Bei den übrigen Gesundheitsfachpersonen wird diese Voraussetzung stets genannt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in der gesamten Verordnung der Terminus «in eigener fachlicher Verantwortung» zu verwenden ist. Die Begrifflichkeit «selbstständig» ist veraltet und wurde in der Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufesgesetzgebung bereits ersetzt.	<i>«c. Sie üben ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung aus. d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58 g erfüllen.»</i>
SO	49		b	Konsequenterweise sollte bei Pflegefachpersonen ebenfalls eine zweijährige praktische Tätigkeit in einem Pflegeheim berücksichtigt werden.	<i>«3. in einem Spital, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen, 3. in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen, oder 4. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Voraussetzungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen.»</i>
SO	58g			Die betreffende Regelung ist nicht auf in eigener fachlicher Verantwortung tätige Leistungserbringer, welche keine Angestellten beschäftigen, zugeschnitten. Es ist deshalb anzuregen, diesbezüglich eine differenziertere Vorschrift zu	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				erarbeiten.	
SO	58g		c	Für zahlreiche Leistungserbringer dürfte sich die Erarbeitung eines Konzepts für eine Sicherheitskultur und ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem als unverhältnismässig erweisen. Fraglich ist zudem, ob überhaupt für alle Arten von Leistungserbringern ein valables Fehlermeldesystem existiert. Die betreffende Voraussetzung sollte deshalb erheblich relativiert oder allenfalls ganz gestrichen werden.	
SO	Übergangsbestimmung			Die Daten betreffend die vor Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 zugelassenen Leistungserbringer sind direkt aus dem ZS-Register in das Leistungserbringerregister zu migrieren.	

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	-

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	-	-	-	-	-

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	-

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	2	1		Die aktuellen Spitaldaten ermöglichen es zurzeit nicht, die Leistungen und die Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte nach spitalstationärem und spitalambulanten Bereich aufzuschlüsseln. Ferner ist es wichtig, dass die belegärztlichen Tätigkeiten mitberücksichtigt werden. In der Anfangsphase sollte deshalb vorerst mittels nationalen Annahmen bzw. Näherungswerten gearbeitet werden.	
SO	5	1		Die relevanten, miteinzubeziehenden Indikatoren sind in das Modell miteinzubeziehen, wobei die Aufzählung der massgeblichen Indikatoren in der Verordnung nicht in abschliessender Weise zu erfolgen hat.	